

Vermögensverwaltung in den Orden

*Kirchenrechtliche Anmerkungen zu ausgewählten Fragen**

Das Reich Gottes ist nicht von dieser Welt, aber es ist auch in dieser Welt und muss in dieser Welt von Tag zu Tag aufgerichtet werden. Dazu tragen die Verantwortlichen in den Klöstern und Ordensverbänden jeweils für ihren Bereich bei. Nicht zuletzt haben die Ordensgemeinschaften durch ihre apostolischen Aktivitäten in Erziehung, Unterricht, Krankenpflege und Armenfürsorge Anteil an der Sendung der Kirche, das Reich Gottes in dieser Welt gegenwärtig werden zu lassen. Wenn nun das Reich Gottes hier mitten unter uns verwirklicht werden soll, dann ist dies auch von den Bedingungen unserer Welt mitgeprägt. Und zu diesen Bedingungen gehört, dass die Kirche und die Gemeinschaften in der Kirche zur Verwirklichung der Sendung materieller Mittel bedürfen.

Damit sind wir beim Thema angelangt. Es sollen an dieser Stelle einige ausgewählte Aspekte der rechtlichen Ordnung der Vermögensverwaltung im Bereich der Orden behandelt werden. Dabei wird folgender Weg beschritten. Der erste Abschnitt geht auf das Amt des Ökonomen ein und umreißt in Kürze dessen rechtliche Normierung. Im nächsten Schritt wird das Verhältnis des Ökonomen zum Oberen und zum Ordensrat erörtert. Der dritte Abschnitt thematisiert die hierarchische Aufsicht über klösterliche Vermögensverwaltung. Abschließend werden einige aktuelle Gesichtspunkte angesprochen.


1. Klösterliche Vermögensverwalter

Das Religiosenrecht des Codex Iuris Canonici (CIC) kommt auf die Vermögensverwaltung im 3. Artikel des Kapitels über die Leitung der

Institute zu sprechen. Es handelt sich um sieben Kanones (cc. 634-640). Diese knappe Normierung enthält neben verschiedenen Anweisungen, bestimmte Materien im Eigenrecht der einzelnen Ordensgemeinschaften detailliert zu regeln, auch die Feststellung, daß es sich bei klösterlichem Vermögen um Kirchenvermögen handele und daher auch die Bestimmungen des 5. Buches des CIC, also das allgemeine Vermögensrecht des kirchlichen Gesetzbuchs, zu beachten seien (c. 635 § 1). Im Hinblick auf den Ordensökonom bedeutet dies, daß insbesondere auch cc. 1282-1289 CIC berücksichtigt werden müssen.

Allgemein gilt der Grundsatz, daß die Verwaltung des Vermögens einer juristischen Person in der Kirche dem Leiter dieser juristischen Person obliegt (c. 1279 § 1). Nun ist jedes Ordensinstitut, jede Provinz und jede rechtmäßig errichtete Ordensniederlassung eine kirchliche juristische Person (c. 634 § 1), und daher liegt prinzipiell die Verantwortung für die Vermögensverwaltung beim jeweiligen Oberen bzw. bei der Oberin. Das Recht trifft jedoch für die klösterliche Vermögensverwaltung eine ergänzende Regelung und bestimmt, daß es auf der Ebene des Gesamtinstituts und der Provinz neben dem Oberen stets einen eigenen Ökonomen geben muss. Nach Möglichkeit soll dies auch in der lokalen Niederlassung der Fall sein (c. 636 § 1). Im Hinblick auf rechtlich selbständige Klöster, die von einem höheren Oberen geleitet werden, z.B. einem Abt, ist im Sinn einer Analogie zur Provinz davon auszugehen, dass ebenfalls ein eigener Ökonom vorhanden sein muss.

Die Einsetzung eines eigenen Ökonomen neben dem Oberen ist vor allem dadurch gerechtfertigt, dass der Obere so genügend Freiraum für die Gesamtleitung behält und



nicht von der Vermögensverwaltung ganz in Beschlag genommen wird. Es könnte die Perspektive eines Oberen allzu sehr in eine bestimmte Richtung lenken, wenn er in der alltäglichen Arbeit seine Gemeinschaft hauptsächlich durch die ökonomische Brille zu betrachten hat. Das Amt des Ökonomen hat also die Funktion, den Oberen von Aufgaben der Vermögensverwaltung weitgehend zu entlasten. Der Ökonom ist aber nicht klösterlicher Oberer für den wirtschaftlichen Bereich, sondern hat die Vermögensverwaltung unter der Leitung und Aufsicht des Oberen wahrzunehmen. Dabei kommt dem Ökonomen sicherlich auch Eigenverantwortung zu. Der Obere sollte es vermeiden, durch allzu sehr ins Detail gehende Anweisungen die Eigeninitiative des Ökonomen zu bremsen oder gar auszuschalten.

Einen weiteren Gesichtspunkt, der im Zusammenhang mit der Bestellung eines eigenen Ökonomen neben dem Oberen von Bedeutung ist, kann man darin sehen, dass dies eine saubere und solide Wirtschaftsführung fördert. Denn es besteht insoweit eine gewisse Kontrolle, als wenigstens zwei Mitglieder der Ordensgemeinschaft – Oberer und Ökonom – in die wirtschaftlichen Vorgänge einen tieferen Einblick haben (bzw., was den Oberen angeht, zumindest haben sollten). Kurz gesagt: Vier Augen sehen mehr als zwei, und ein einzelner kann nicht allzu selbstherrlich schalten und walten.

Und schließlich empfiehlt sich die Einsetzung eines eigenen Ökonomen nicht zuletzt aufgrund der Erfahrung, dass eine Person, die insgesamt gesehen gute Voraussetzungen für das Amt des Ordensoberen mitbringt, nicht unbedingt die Geschäftstüchtigkeit der Kinder dieser Welt hat, die einem Vermögensverwalter eigen sein sollte.

Die Pflichten des Ökonomen werden vom Gesetzgeber in c. 1284 CIC festgelegt. In der Bindung an Recht, Gesetz und Stiftungsbestimmungen ist er gehalten, seine Aufgaben „mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters zu erfüllen“ (*diligentia boni patrisfamilias*). Das be-

deutet u. a., dass der Ökonom nicht nur eine vertrauenswürdige und exakt arbeitende Person ist, sondern zur Sorgfalt gehört auch, dass er sich die notwendige Fachkompetenz erwirbt bzw. dass diese in seiner Amtsführung zum Tragen kommt. Bedeutsam für die Amtsführung des Ökonomen ist die Pflicht, für die Sicherheit des Vermögens zu sorgen, das seiner Verwaltung untersteht. Es geht also um den Bestandsschutz. Der Ökonom hat dafür zu sorgen, dass das Vermögen keine Wertminderung erleidet, sei es dadurch, dass das Eigentum ganz verloren geht, sei es dadurch, dass Dritte irgendein Recht an dem Vermögen des Ordens erwerben oder dass es durch mangelnde Pflege an Wert verliert. Die Maßnahmen zum Bestandsschutz, die ein Ökonom zu treffen hat, lassen sich nicht in einem vollständigen Katalog auflisten, zumal jeweils eine Abhängigkeit von der Art des Vermögens besteht und Schutzmaßnahmen in Hinblick auf Geldvermögen oder Wertpapiere ganz anders aussehen müssen als für Gebäude oder Liegenschaften. Auf jeden Fall kommen geeignete Versicherungen in Betracht, die der Gesetzestext auch explizit nennt; zu denken ist hier vor allem an Sachversicherungen, aber auch an Personenversicherungen, die mittelbar den Bestand des Klostervermögens schützen (Unfall, Haftpflicht). Außerdem ist darauf zu achten, dass das Eigentum an dem Klostervermögen jeweils auch nach weltlichem Recht gewährleistet ist. Des weiteren hat der Ökonom dafür zu sorgen, dass die Vermögenseinkünfte und Erträge zur rechten Zeit eingefordert werden. Es geht hier darum, jene Mittel, die das Vermögen hervorbringt, für die Zwecke des Klosters in voller Höhe und zur gegebenen Zeit in das Eigentum des Ordens zu bringen. Der Ökonom darf nicht eigenmächtig auf Teile der Einkünfte verzichten, weil dies einer Schenkung gleichkäme, welche nur unter bestimmten Voraussetzungen gestattet sind. Bei den Einnahmen ist im weiteren Sinn auch an Zuschüsse zu denken, die einem Kloster etwa aufgrund seiner karitativen Tätigkeit oder für Erziehungs- und Bildungsarbeit zustehen, und deren Ausbezah-

lung durch fristgerechte Antragstellung gewährleistet werden muss. Der Ökonom ist freilich nicht nur für die Einnahmenseite zuständig, er muss auch auf die Verbindlichkeiten des Klosters achten, vor allem Zinsen rechtzeitig zahlen und Schulden tilgen.

Die Ordensgemeinschaften sind hierzulande Arbeitgeber für eine große Zahl von Menschen. Den Ökonomen obliegt es, für die Anstellung und Bezahlung der Arbeitskräfte zu sorgen. Dabei sind sowohl das weltliche Arbeitsrecht als auch die Grundsätze der kirchlichen Soziallehre zu beachten. Der Ökonom trägt hierbei große Verantwortung auch im Hinblick auf das Erscheinungsbild des Klosters – und mittelbar auch der Kirche insgesamt – in der Öffentlichkeit. Es ist bekannt, dass die Menschen sensibel wahrnehmen, wie seitens der Kirche mit angestellten Mitarbeitern verfahren wird. Deshalb wird ein Ökonom nicht nur die technische Seite, d.h. das Arbeitsrecht, beherrschen, sondern auch gewisse Fähigkeiten in der Personalführung und im Umgang mit angestellten Kräften haben müssen.

Zu den vom Gesetzgeber ausdrücklich benannten Pflichten des Ökonomen gehört auch die Sorge für eine geordnete Buchführung und die Dokumentation der Ansprüche des Klosters; entsprechende Urkunden müssen sicher aufbewahrt werden. Schließlich hat der Ökonom am Ende eines jeden Jahres förmlich Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen. Dieser Rechenschaftsbericht ist auf jeden Fall dem Oberen gegenüber zu erstatten. Eventuell kann vom Eigenrecht vorgesehen sein, dass der Bericht auch im Rat oder im Kapitel vorgestellt oder sogar erörtert wird.


Das allgemeine Recht empfiehlt nachdrücklich, dass der Ökonom für die Vermögensverwaltung einen jährlichen Haushaltsplan erstellt, überlässt aber nähere Regelungen dem partikularen Recht. Ordenssatzungen sagen dazu meist wenig, doch ist es auf den oberen Ebenen der Ordensorganisation, also für das gesamte Institut oder eine Provinz im allgemeinen üblich, so zu verfahren. Auf lokaler Ebene wird es von der Größe und Bedeutung

einer Niederlassung abhängen, ob ein Haushaltsplan erstellt werden sollte. Häufig ist es in zentralistisch organisierten Gemeinschaften ja so, dass weiterreichende wirtschaftliche Maßnahmen nicht auf lokaler Ebene, sondern durch die Provinzleitung geplant und entschieden werden. Für den Ökonomen ist das Vorliegen eines von der Leitung genehmigten Haushaltsplans nicht nur im Hinblick auf eine vorausschauende Wirtschaftsführung hilfreich, sondern auch insoweit von Vorteil, als die einzelnen im Haushaltsplan enthaltenen Maßnahmen größeren Umfangs keiner weiteren Erlaubnis seitens der Leitung mehr bedürfen. Der Empfehlung des allgemeinen Rechts sollte man daher nicht zuletzt aus arbeitsökonomischen Gründen nachkommen.

2. Verhältnis des Ökonomen zum Oberen und zum Rat

Über das Verhältnis des Ökonomen zum Oberen wurde bereits im ersten Abschnitt einiges ausgeführt, so dass dieser Aspekt hier sehr kurz behandelt werden kann. Der Ökonom ist nicht selbst ein Oberer hinsichtlich der zeitlichen Güter der Gemeinschaft, sondern er verwaltet das Vermögen in Abhängigkeit vom Oberen, dem er zur Rechenschaft verpflichtet ist. Für seine Tätigkeit muß der Ökonom wie alle anderen klösterlichen Amtsträger aber einen gewissen Gestaltungsspielraum haben, in dem die eigenen Fähigkeiten zur Geltung kommen können. Nur so ist es auch möglich, dass der Obere für den Bereich der Vermögensverwaltung wirklich entlastet ist. Allerdings wird der Obere auch darauf zu achten haben, dass sich ein Ökonom in seinem Geschäftsbereich nicht völlig verselbständigt. Es empfiehlt sich, daß der Obere in gewissen Abständen regelmäßige Dienstbesprechungen mit dem Ökonom hält und sich so laufend Bericht erstatten lässt.

Etwas mehr ist zum Verhältnis des Ökonomen zum Ordensrat zu sagen. Das allgemeine Kirchenrecht schreibt vor, dass alle Ordensobere



ren einen Rat haben müssen, der sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unterstützt (c. 627). Die nähere Ausgestaltung dieses Gremiums, seine Größe, Aufgaben und Kompetenzen, sind im wesentlichen durch das Eigenrecht der einzelnen Ordensgemeinschaften zu regeln. An einigen wenigen Stellen erwähnt auch das Gesetzbuch selbst den Rat und weist ihm dann eine bestimmte Funktion zu. Das Eigenrecht muss die Bestimmungen zum Rat auf jeden Fall so gestalten, daß dieses Organ tatsächlich an der Leitung Anteil hat und nicht nur als eine freundliche Umrahmung und dekorativer Hofstaat des Oberen erscheint.

Das Ratsgremium hat regelmäßig auch bestimmte Rechte und Pflichten im Hinblick auf wirtschaftliche Maßnahmen, und daraus ergeben sich Berührungspunkte zum Aufgabenfeld des Ökonomen. Es ist auch, wenn es keinen eigenen Wirtschaftsrat gibt, als Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 zu betrachten.

Für die Beziehung des Ökonomen zum Rat sind drei verschiedene Grundmodelle denkbar und möglich, die alle auch tatsächlich in klösterlichem Eigenrecht verwirklicht sind.

- ◇ Erste Variante: Der Ökonom ist von Amts wegen Mitglied des Rates, bzw. es kann nur ein Ratsmitglied Ökonom sein, sei es durch Ernennung seitens des Oberen, Wahl durch das Kapitel oder Wahl durch den Rat selbst.
- ◇ Zweite Variante: Der Ökonom kann wie jedes andere Ordensmitglied in den Rat gewählt werden; seine amtliche Stellung als Ökonom ist davon unberührt.
- ◇ Dritte Variante: Der Ökonom gehört nicht dem Rat an; er wird allenfalls zu einzelnen Sitzungen, deren Tagesordnung seinen Aufgabenbereich betrifft, geladen.

Alle drei Varianten haben ihre Vor- und ihre Nachteile, die nun im einzelnen zu erörtern sind. Vorauszuschicken ist hier zum einen nochmals, dass der Rat regelmäßig auch Kompetenzen hinsichtlich des Vermögensbereichs besitzt, d. h. Anhörungs- oder Zustimmungsrechte bei wirtschaftlichen Maß-

nahmen ab einer bestimmten Größenordnung, und zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass im Ratsgremium möglichst viel Sachverstand vereinigt sein soll im Hinblick auf alle Bereiche des Ordenslebens und der Ordensaktivitäten, damit der Obere dort im Hinblick auf sein gesamtes Aufgabenspektrum kompetente Beratung erhalten kann. Für die erste Variante, nämlich die vom Eigenrecht festgelegte Mitgliedschaft des Ökonomen im Rat im Hinblick auf sein Amt, spricht vor allem, dass auf diese Weise in alle Beratungen des Ratsgremiums die Sachkunde, die der Ökonom für den wirtschaftlichen Bereich besitzt, einfließen kann. Viele Entscheidungen, die von der Ordensleitung zu treffen sind, ohne als solche unmittelbar vermögensrelevant zu sein, ruhen auf Voraussetzungen im wirtschaftlichen Bereich oder können entfernte Auswirkungen dorthin mit sich bringen. Deshalb erscheint es sinnvoll, wenn der Ökonom ein ständiges Mitglied des Rates ist. Andererseits ist das Ratsgremium jenes Organ, das auch hinsichtlich der Vermögensverwaltung eine gewisse Aufsichtsfunktion wahrzunehmen hat, sei es durch Anhörungs- oder Zustimmungsrechte bei bestimmten Handlungen, sei es durch Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Ökonomen. Wenn der Ökonom selbst Mitglied des Rates ist, tritt über kurz oder lang die Situation ein, dass er selbst die Zustimmung zu Maßnahmen gibt, die möglicherweise auf seine Initiative zurückgehen, oder dass er seinen eigenen Rechenschaftsbericht mitbeurteilt. Man hat es dann partiell mit einem Unterlaufen der Aufsichtsfunktion zu tun, welche Aufgabe des Rates ist. Dieser Nachteil kann dann hingenommen werden, wenn das Ratsgremium nicht zu klein ist und die eine Stimme, die der Ökonom besitzt, insgesamt nicht zu stark ins Gewicht fällt. Ganz umgehen könnte man das Problem dadurch, dass der Ökonom zwar Mitglied des Rates ist, aber ohne Stimmrecht. Welcher Nachteil allerdings damit verbunden ist, wird gleich deutlich werden.

Bei der dritten Variante darf der Ökonom dem Rat nicht angehören, sondern er nimmt allenfalls gelegentlich auf Einladung durch den Oberen an Sitzungen teil. Dieses Modell hat den Vorteil der strengen Trennung von Handlungs- und Aufsichtsorganen. Die Nachteile bestehen darin, dass die ständige Präsenz besonderer Wirtschaftskompetenz im Rat fehlt und dass die Gemeinschaft bei der Auswahl der Ratsmitglieder Einschränkungen beachten muss. Nicht selten handelt es sich bei den klösterlichen Ökonomen um Persönlichkeiten, die neben ihrer wirtschaftlichen Kompetenz viele weitere Vorzüge mitbringen, um deretwillen sie die Ordensmitglieder gern in den Rat wählen würden. Werden sie gewählt, können sie nicht das Amt des Ökonomen ausüben. Wird dagegen ihr Einsatz als Ökonom für wichtiger erachtet, kann man sie nicht in den Rat wählen.

Nach der zweiten Variante kann der Ökonom wie jeder andere in den Rat gewählt werden, gehört ihm aber nicht von Amts wegen an. Hier wird das zuletzt bei Variante 3 genannte Problem vermieden, aber je nachdem, ob der Ökonom im Rat ist oder nicht, ergeben sich die jeweils bei Variante 1 bzw. 3 genannten Vor- und Nachteile (wirtschaftliche Kompetenz im Rat vs. saubere Kontrolle).


Die persönliche Präferenz des Referenten gilt der ersten Variante. Für diese Vorliebe ist nicht zuletzt ausschlaggebend, dass damit im eigenen Verband, der Bayerischen Benediktinerkongregation, keine schlechten Erfahrungen gemacht wurden. Allerdings wird, wie bereits betont, das Gremium groß genug sein und z. B. wenigstens fünf Ratsmitglieder zählen müssen, damit keine Dominanz des Ökonomen entstehen kann oder eine solche wenigstens nicht zu mächtig wird. Schließlich ist auch in diesem Zusammenhang zu bedenken, dass rechtliche Regelungen allein nicht das Heil bringen, sondern daß für eine gedeihliche Arbeit vieles auch vom klugen Zusammenwirken der beteiligten Personen abhängt.

3. Hierarchische Aufsicht

Ordensvermögen ist Kirchenvermögen, und deshalb unterliegt seine Verwaltung auch einer hierarchischen Aufsicht und Kontrolle. In c. 1256 CIC beansprucht der Papst, unbeschadet des Eigentumsrechts der einzelnen kirchlichen juristischen Person an ihren Vermögenswerten, eine Oberaufsicht über alles kirchliche Vermögen. Dieses allgemeine Prinzip konkretisiert der Gesetzgeber durch verschiedene Regelungen des CIC, welche dem Apostolischen Stuhl selbst oder anderen hierarchischen Organen Aufsichtsrechte zuweisen.

Bei der Betrachtung der entsprechenden Bestimmungen ist stets hinsichtlich des Status des Ordensverbandes zu unterscheiden. Die Regelungen, die für Institute päpstlichen Rechts gelten, sind andere als jene für Institute diözesanen Rechts. Beiden Typen von Instituten ist gemeinsam, daß im Rahmen der ordensinternen Visitationen (vgl. c. 628 § 1) in der Regel auch die Vermögensverwaltung zu überprüfen ist. Außerdem ist es sowohl für die Institute päpstlichen Rechts als auch für jene diözesanen Rechts angemessen, dass die obersten Leiter in ihren vorgeschriebenen Bericht an den Apostolischen Stuhl auch kurz auf die Vermögenssituation eingehen (c. 592 § 1).

Für Gemeinschaften päpstlichen Rechts gilt, dass bei Veräußerungsgeschäften, deren Wert die sog. „Romgrenze“ überschreitet, sowie bei Veräußerung von Geschenken, die aufgrund eines Gelübdes gemacht worden sind, und von künstlerisch oder historisch wertvollen Dingen zusätzlich zu den ordensinternen Genehmigungen die Erlaubnis des Apostolischen Stuhls einzuholen ist. Bei rechtlich selbständigen Klöstern gemäß c. 615, d. h. bei solchen Klöstern, die außer dem eigenen Oberen keinen weiteren Ordensoberen mit Jurisdiktion über sich haben, muss zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ortsordinarius erteilt werden (c. 638 §§ 3, 4). Außerdem gilt hinsichtlich dieser Klöster trotz ihres Status als Institutionen päpstlichen Rechts, dass sie jährlich dem Ortsordinarius Rechenschaft



über die Vermögensverwaltung abzulegen haben (c. 637, 1. HS); durch diese Regelung wird die fehlende Kontrolle durch eine ordenseigene übergeordnete Autorität ausgeglichen. Bei den übrigen Klöstern päpstlichen Rechts besitzt der Diözesanbischof ein Aufsichtsrecht nur insoweit, als diese Klöster Werke des äußeren Apostolats betreiben. Bei der bischöflichen Visitation solcher Einrichtungen (Schulen, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen etc.) steht es ihm wohl auch zu, Auskunft über deren wirtschaftliche Situation zu erhalten (vgl. c. 678 § 1).

Die Ordensgemeinschaften diözesanen Rechts unterstehen ganz der Jurisdiktion des Diözesanbischofs. Im Rahmen der Visitation kontrolliert er auch die Vermögensverwaltung dieser Institute (cc. 396-398). Ausdrücklich ist ihm das Recht übertragen, (jederzeit) in die wirtschaftlichen Verhältnisse einer Ordensniederlassung diözesanen Rechts Einblick zu nehmen (c. 637, 2. HS). Ferner sieht c. 1287 § 1 vor, dass dem Ortsordinarius alljährlich Rechenschaft über die Vermögensverwaltung dieser Institute abzustatten ist. Alle diese Bestimmungen schaffen dem Diözesanbischof die Möglichkeit, bei besonderen Problemen gegebenenfalls sogar direkt in die Vermögensverwaltung eines Instituts einzugreifen und Missstände abzustellen. Außerdem müssen Institute diözesanen Rechts den Ordinarius angehen, wenn in wirtschaftlichen Angelegenheiten ein gerichtlicher Prozess geführt werden soll, und dazu seine schriftliche Erlaubnis einholen (c. 1288). Wenn solche Klöster Veräußerungen vornehmen, welche die bei den Instituten päpstlichen Rechts bereits erwähnte „Romgrenze“ überschreiten, oder wenn sie (ebenfalls dort genannte) qualifizierte Gegenstände veräußern wollen, haben natürlich auch die Klöster diözesanen Rechts die Genehmigung des Apostolischen Stuhls einzuholen, zusätzlich zur Zustimmung des Bischofs. Schließlich ist hinsichtlich der Institute diözesanen Rechts der Vollständigkeit halber zu erwähnen, dass sie - im Unterschied zu den Klöstern päpstlichen Rechts - vom Di-

özesanbischof unter Beachtung bestimmter Förmlichkeiten mit einer Steuer (tributum) belegt werden können (c. 1263, 1. HS). Insgesamt wird deutlich, dass der Bischof hinsichtlich der diözesanrechtlichen Gemeinschaften eine weitreichende Aufsicht wahrnehmen kann und muss, während ihm in dieser Hinsicht bei den Gemeinschaften päpstlichen Rechts enge Grenzen gezogen sind.

4. Aktuelle Frage: Prüfung der Vermögensverwaltung

In den vergangenen Jahren hat es mehrfach Finanzskandale im kirchlichen Bereich gegeben. Als Stichworte seien die Caritasträgergesellschaft Trier (CTT) und, für den Ordensbereich, aber auch aus regionalen Gründen bedeutsamer, das Deutsch-Ordens-Hospitalwerk (DOH) genannt. Diese Vorfälle haben in der Öffentlichkeit die Frage aufgeworfen, ob die kirchliche Vermögensverwaltung einer genügenden Kontrolle unterliegt. Hier ist vor allem der Ordenssektor von Interesse. Zumindest für die Gemeinschaften päpstlichen Rechts, die im wirtschaftlichen Bereich eine gehobene Verantwortung haben, weil die vom allgemeinen Recht vorgesehenen Kontrollregeln sehr allgemein gehalten sind, kommt es darauf an, entsprechende Kontrollmechanismen festzulegen. Diese Regeln sollten wenigstens in den groben Zügen auch nach außen deutlich gemacht werden, um so das Vertrauen von geschäftlichen Partnern, aber auch der Öffentlichkeit insgesamt zu sichern. Der Umgang kirchlicher Einrichtungen mit dem Geld wird nun einmal von mancher Seite sehr argwöhnisch betrachtet.

Verantwortliche aus verschiedenen Ordensgemeinschaften haben sich in letzter Zeit Gedanken darüber gemacht, welche Regeln für eine Kontrolle der klösterlichen Vermögensverwaltung üblich werden sollen. Insbesondere wird in diesem Zusammenhang angeregt, dass wenigstens jene Ordensgemeinschaften, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts

(KöR) organisiert sind und daher nicht wie gemeinnützige eingetragene Vereine (e.V.) oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) eine Offenlegung ihrer finanziellen Situation gegenüber staatlichen Stellen kennen, sich in regelmäßigen Abständen einer erweiterten externen Prüfung unterziehen sollen. Die bestehenden ordensinternen Mechanismen werden im allgemeinen als nicht ausreichend angesehen; zudem fehlt es in der Regel an qualifiziertem ordenseigenem Personal zur Durchführung einer erweiterten Prüfung. Die externe Prüfung soll freilich die bisherigen internen Prüfungen nicht völlig ersetzen, sondern ergänzen.

Der Vorstand der Arbeitsgemeinschaft der Cellerare und Prokuratoren (AGCEP) der Vereinigung Deutscher Ordensobere (VDO) hat dazu im Mai 2002 folgendes festgestellt und entsprechende Empfehlungen erarbeitet:

Ordensinterne Prüfstrukturen allein reichen nicht aus, um fachlich und qualifiziert den Sachstand der wirtschaftlichen und finanziellen Entwicklung der Gemeinschaft zu testen. Eine bisher übliche externe Wirtschaftsprüfung genügt meistens ebenfalls nicht, da der Prüfauftrag in der Regel nur die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses sowie der steuerlichen Belange betrifft.

Daher sieht der Vorstand der AGCEP die Lösung in einer Erweiterung des Prüfauftrages für externe Prüfinstitute. Für eine effiziente Kontrolle, die Misswirtschaft und zu hohe Risikobereitschaft erkennen und verhindern kann, sind neben der üblichen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchhaltung auch Gesichtspunkte wichtig wie:

Überprüfung der Satzung, ihrer Zwecke und deren Realisierung, Überprüfung der Entscheidungswege und -strukturen, Überprüfung der Handlungsvollmachten, Kontrolle der Beschlusslagen, Wirtschaftlichkeitsanalyse, Überprüfung und Kalkulation von Risiken, Entwicklung von Strategien zu deren Minimierung, Überprüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Strukturen, Überprü-

fung der Vermögenssicherung sowie der Liquiditätssicherung im Rahmen eines Finanzplanes, Überprüfung und Hilfe bei der Erschließung öffentlicher Zuschüsse, Beratung in Fragen der Einnahmensteigerung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit, ordensspezifische Unternehmensberatung.

Da die meisten Ordensgemeinschaften ein externes Wirtschaftsprüfinstitut mit der Erstellung ihres ökonomischen Jahresabschlusses beauftragt haben, empfiehlt der Vorstand der AGCEP, die für die meisten Ordensgemeinschaften bewährten Prüfstrukturen externer Wirtschaftsprüfung zu nutzen und den Prüfungsauftrag entsprechend zu erweitern.

Wenn demgemäß qualifizierte Wirtschaftsprüfinstitute anhand dieser Kriterien die Prüfung durchführen, dann werden die Ordensleitungen eine gute Kontrolle und eine gediegene Analyse ihrer wirtschaftlichen Situation in Händen halten. Die Berichte dieser Prüfung können eventuell ganz oder teilweise entsprechenden kirchlichen und weltlichen Behörden vorgelegt werden, sofern diese beispielsweise im Zusammenhang mit Zuschussanträgen, die von Klöstern gestellt werden, die Einsichtnahme verlangen.

Mit diesem Weg wird nach Ansicht des Vorstandes der AGCEP am ehesten die Autonomie jeder Ordensgemeinschaft gewahrt. Denn jede Ordensgemeinschaft kann sich nach wie vor der vertrauten Wirtschaftsprüfinstitute bedienen und deren Prüfungsauftrag um das gemeinsame Raster zusätzlicher Gesichtspunkte erweitern. Die höheren Kosten, die durch eine Ausweitung des Prüfauftrages verursacht werden, sind wohl gerechtfertigt, weil andere Lösungen zur Verbesserung der Überprüfung klösterlicher Vermögensverwaltung (z. B. Aufbau eines eigenen Prüfinstitutes o. ä.) erheblich mehr kosten würden.

Schluss

Das Ordensrecht und die für Orden einschlägigen vermögensrechtlichen Bestim-

mungen des CIC beruhen auf einer sehr langen Erfahrung und Bewährung und sollten deshalb in ihrem Wert nicht unterschätzt werden. Andererseits ändern sich gerade im Wirtschaftsleben die Verhältnisse sehr rasch, so dass Anpassungen nicht nur in der Art klösterlicher Wirtschaftsführung, sondern auch in der Kontrollpraxis nötig sind.

Eines sollte man aber bei aller notwendigen Konzentration auf Fragen der Organisation und der rechtlichen Regelung nicht vergessen, nämlich dass alle materiellen Mittel, die den Klöstern und den ordensähnlichen geistlichen Gemeinschaften zur Verfügung stehen, dazu da sind, das Reich Gottes in dieser Welt zu bauen. Es ist ein guter Grund, mit diesen Mitteln sorgsam umzugehen.

P. Stephan Haering OSB, Dr. theol., Dr. iur. can. habil., M. A., ist Ordinarius für Kirchenrecht am Klaus-Mörsdorf-Studium für Kanonistik der Ludwig-Maximilians-Universität München; Diözesanrichter; Mitglied der Arbeitsgruppe Kirchenrecht und Berater der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz.

* Vortrag vor Oberinnen und Ökonominen aus Klöstern der Diözese Augsburg; unter dem Titel „Fragen der Vermögensverwaltung im Ordensbereich“ am 17. Januar 2003 in Augsburg gehalten.

Rechtsquellen

- Codex Iuris Canonici - Codex des kanonischen Rechtes. Lat.-dt. Ausg., 5., neugestaltete und verb. Aufl., Wevelaer 2001.
- Eigenrecht der einzelnen Ordensgemeinschaften.

Literaturhinweise

- Winfried Aymans, Kanonisches Recht. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici. Begründet von Eduard Eichmann, fortgeführt von Klaus Mörsdorf, 13., völlig neubearb. Aufl., Bd. II: Verfassungs- und Vereinigungsrecht, Paderborn u. a. 1997.

- Hans Heimerl, Helmuth Pree unter Mitwirkung von Bruno Primetshofer, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse in Bayern und Österreich, Regensburg 1993; darin u.a.: Bruno Primetshofer, Vermögen von Orden und ordensähnlichen Institutionen, S. 482-508.
- Joseph Listl, Heribert Schmitz (Hrsg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, 2., grundlegend neubearb. Aufl., Regensburg 1999; darin: Stephan Haering, Grundfragen der Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte, S. 591-603; Bruno Primetshofer, Die Religiosenverbände, S. 604-633; Rudolf Weigand, Die Säkularinstitute, S. 633-642; Rudolf Henseler, Die Gesellschaften des apostolischen Lebens, S. 642-649; Helmuth Pree, Grundfragen kirchlichen Vermögensrechts, S. 1041-1068; Richard Puza, Der Erwerb von Kirchenvermögen, S. 1068-1077; ders., Die Verwaltung des Kirchenvermögens, S. 1093-1102; ders., Rechtsgeschäfte über das Kirchenvermögen, S. 1103-1108.
- Klaus Lüdicke (Hrsg.), Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici unter besonderer Berücksichtigung der Rechtslage in Deutschland, Österreich und der Schweiz (Loseblattsammlung), Essen seit 1985 (Aktueller Stand: 37. Lieferung, Dezember 2003); darin: Rudolf Henseler, Dominicus M. Meier, Kommentierung von Lib. II pars III (cc. 573-746); Rüdiger Althaus, Winfried Schulz, Kommentierung von Lib. V (cc. 1254-1310).
- Dominicus Meier, Die Generaloberin und ihr Rat. Anmerkungen aus kirchenrechtlicher Sicht, in: Ordenskorrespondenz 42 (2001), S. 323-331.
- Joseph Pfab, Die Obergrenze in Vermögensangelegenheiten der Ordensgemeinschaften gemäß can. 638 § 3, in: Ordenskorrespondenz 29 (1988), S. 294-296.
- Bruno Primetshofer, Ordensrecht auf der Grundlage des CIC 1983 und des CCEO unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz, 4. Aufl., Freiburg 2003.
- Heribert Schmitz, Apostolat der Ordensinstitute unter der Autorität des Diözesanbischofs. Zur Spannung zwischen c. 678 § 1 und c. 683 § 1 CIC, in: Archiv für katholisches Kirchenrecht 169 (2000), S. 35-83.
- Reinhold Sebott, Ordensrecht. Kommentar zu den Kanones 573-746 des Codex Iuris Canonici, Frankfurt am Main 1995.
- Karl Siepen, Vermögensrecht der klösterlichen Verbände, Paderborn 1963.
- Edmund Wagenhofer, Interne Revision. Zur Überprüfung klösterlicher Wirtschaftsführung, in: Ordensnachrichten 26 (1987), S. 150-158.